

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzssammlung.

69. Jahrgang.

Bern, den 28. März 1917.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

755

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Lugano über Cadro nach Dino.

(Vom 24. März 1917.)

Durch Bundesbeschluss vom 20. Juli 1906 (E. A. S. XXII, 241) haben Sie einem Initiativkomitee für eine Eisenbahn von Lugano über Cadro nach Dino zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Lugano (Piazza Giardino) über Cadro nach Dino erteilt. Diese Konzession wurde durch Bundesbeschluss vom 1. November 1910 (E. A. S. XXVI, 227) abgeändert.

Mittelst Eingabe vom 5. März 1917 unterbreitet nun die Bahngesellschaft „Ferrovia elettrica Lugano-Cadro-Dino (Sonvico)“ in Lugano das Gesuch um Abänderung ihrer Konzession im Sinne der Erhöhung der im Art. 16, 17 und 21 vorgesehenen Gepäck- und Gütertaxen.

Die ungünstigen Betriebsergebnisse haben für die Bahngesellschaft die Notwendigkeit zur Folge gehabt, nach einer Erhöhung der Einnahmen durch die Revision ihres Tarifes zu trachten und höhere konzessionsmässige Ansätze, namentlich für die Beförderung

von Gepäck und Gütern, nachzusuchen. Es konnten keine Einlagen in den Erneuerungsfonds und auch keine Verlusttilgungen vorgenommen werden. Die Einnahmenüberschüsse genügten kaum für die Verzinsung des Schuldenkapitals. Im Jahre 1915 erfolgte eine Bereinigung der Bilanz durch Abschreibung von 30 % auf dem Gesellschaftskapital. Dadurch konnte jedoch das finanzielle Gleichgewicht noch nicht hergestellt werden. Die Bahn bedarf deshalb einer Vermehrung der Einnahmen.

Sie schlägt nunmehr folgendes vor:

1. Erhöhung der Taxe für Reisegepäck von 7 auf höchstens 10 Rp. für 100 kg und für den Kilometer;
2. Festsetzung zweier Güterklassen:
 - a. für Sendungen bis und mit 2500 kg eine Höchsttaxe von 4,5 Rp. für 100 kg und für den Kilometer;
 - b. für Sendungen von 2501 bis 5000 kg eine Höchsttaxe von 3 Rp. für 100 kg und für den Kilometer;
3. Erhöhung der Mindesttaxe für Gepäck- und Gütersendungen von 25 auf 40 Rp.

In seiner Vernehmlassung vom 13. März 1917 unterstützt der Staatsrat des Kantons Tessin das Konzessionsänderungsgesuch.

Uns veranlasst die Eingabe der Lugano-Cadro-Dino-Bahn ebenfalls zu keiner Einwendung. Wir empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlussesentwurf, durch den dem Gesuche der Bahngesellschaft entsprochen werden soll, zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. März 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Abänderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn
(teilweise Strassenbahn) von Lugano über Cadro nach Dino.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der „Ferrovie Elettriche Lugano-Cadro-Dino (Sonvico)“ vom 5. März 1917;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1917,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 20. Juni 1906 (E. A. S. XXII, 241) erteilte und am 1. November 1910 (E. A. S. XXVI, 227) abgeänderte Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Lugano über Cadro nach Dino wird neuerdings wie folgt abgeändert:

1. Art. 16, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rp. für 100 kg und für den Kilometer bezogen werden.“

2. Art. 17, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4,5 Rp. für Sendungen bis und mit 2500 kg für 100 kg und für den Kilometer betragen soll. Für Sendungen von 2501 bis 5000 kg kann eine Höchstattaxe von 3 Rp. für 100 kg und für den Kilometer bezogen werden.“

3. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Für Gepäck- und Gütersendungen kann eine Mindesttaxe erhoben werden, die aber den Betrag von 40 Rp. für eine einzelne Sendung nicht überschreiten darf.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 15. April 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der
Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Lugano über Cadro
nach Dino. (Vom 24. März 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	755
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1917
Date	
Data	
Seite	439-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.